

Selbstverwaltung für Thüringen e.V.
Bahnhofstraße 23 07768 Kahla

THÜR. LANDTAG POST
20.05.2021 15:30

12757/2021



Thüringer Landtag
Verfassungsausschuss
Jürgen-Fuchs-Str. 1

99096 Erfurt

Selbstverwaltung für
Thüringen e.V.

Geschäftsstelle:
Bahnhofstraße 23

Vorab per Fax: (0361) 37 72016

Änderungsantrag der Fraktion Die Linke, der CDU, der SPD und
Bündnis 90 Die Grünen
Vorlage: 7/2014

Sehr geehrter Herr Ausschussvorsitzender,

im Namen des Vereins Selbstverwaltung für Thüringen e. V. bedanke ich mich für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Aufgrund der besonderen Verbundenheit des Vereins zu Fragen der Finanzierung der Kommunen und Kreise sowie zum Finanzausgleich werden wir unsere Stellungnahme auf die Änderung des Art. 93 Abs. 1 beschränken.

Der Änderungsantrag verzichtet auf die Darstellung des Problems und des Regelungsbedürfnisses. Zwar soll Gegenstand der Stellungnahme der Änderungsantrag der vier Fraktionen sein, jedoch ist dieser Änderung der Gesetzentwurf der Fraktion der CDU Drucksache 7/1628 vorausgegangen. Nach der dortigen Darstellung des Problems und des Regelungsbedürfnisses unter Pkt. V wird festgestellt, daß sich die derzeitige Regelung ausschließlich auf Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises bezieht. Nach den Materialien zur Thüringer Verfassung (Synopsis) PW1 Verf UA018 (11.09.1992 S. 31 bis 36, Verf A Vorlage 1/955 vom 19.09.1992 (Nr. 16) sollte die Regelung in Art. 93 Abs. 1 der Verfassung ausschließlich die übertragenen Aufgaben betreffen.

20. Mai 2021

Noch der Verfassungsentwurf der Fraktion der CDU vermittelte dem Land die Befugnis, den Gemeinden und Gemeindeverbänden durch Gesetz Aufgaben zu übertragen, bestehende Aufgaben zu verändern oder besondere Anforderungen an die Erfüllung von Aufgaben zu stellen, wenn dabei gleichzeitig Bestimmungen über die Deckung der Kosten getroffen werden. Dieser Regelung war nicht entnehmbar, ob damit neben den übertragenen Aufgaben oder auch Pflichtaufgaben der Gemeinden gemeint sein sollten. Der nunmehr vorliegende Änderungsantrag nimmt ausdrücklich Bezug auf die Erfüllung von Aufgaben im eigenen Wirkungskreis und ist damit als erhebliche Verbesserung im Verhältnis zur derzeitigen Formulierung des Art. 93 Abs. 1 ThürVerf anzusehen.

Ein Anlaß für die CDU-Fraktion zur Vorlage des Änderungsentwurfs zur Verfassung Drucksache 7/1628 war der Umstand, daß dem Gesetzgeber aufgrund des unbestimmten Rechtsbegriffes „angemessener Ausgleich“ ein weiter Einschätzungs- und Gestaltungsspielraum hinsichtlich der Ermittlung der erstattungsfähigen

gen Kosten eröffnet werde. Diese Regelung wird beibehalten, so auch der unbestimmte Rechtsbegriff „angemessener Ausgleich“. Um die Formulierung haben sich in der Vergangenheit zahlreiche Rechtsstreitigkeiten bis zu den Verfassungsgerichtshöfen entzündet. Diese sind jedoch letztlich nicht geeignet die Angemessenheit der Finanzierung der Aufgabenerfüllung festzustellen. Den Gerichten obliegt es lediglich jeweils im Einzelfall zu entscheiden, ob die Finanzierung in einer bestimmten Höhe ausreichend ist oder nicht.

Es obliegt dem Landesgesetzgeber für eine Ausfinanzierung der dritten förderalen Ebene zu sorgen und nicht den Gerichten, die im Einzelfall lediglich eine Überprüfung der Ausfinanzierung einer bestimmten Aufgabe vornehmen können.

Es ist zu begrüßen, daß die vier vorlegenden Fraktionen mittlerweile zur Erkenntnis gelangt sind, daß den Gemeinden und Gemeindeverbänden nicht nur durch die Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises finanzielle Belastungen entstehen, sondern auch durch die Erfüllung der Pflichtaufgaben. Die Anforderungen an die Erledigung der Pflichtaufgaben, beispielsweise der Abwasserbeseitigung, des Brandschutzes, der Schulträgerschaft und der Straßenbaulast erfolgt durch das Land. In den entsprechenden Fachgesetzen werden die Anforderungen und Standards geregelt, die die Kommunen im Folgenden zu erfüllen haben. Werden Aufgabenbereiche erweitert, Anforderungen erhöht und Standards geändert, muß dem auch im Rahmen der Finanzierung Rechnung getragen werden. Durch die Aufnahme der Pflichtaufgaben in die Konnexitätsregelung der Thüringer Verfassung wird nicht nur eine Klarstellung, sondern tatsächlich eine grundlegende Veränderung des Anwendungsbereiches geschaffen, die sich auf die finanzielle Situation der Kommunen und Kommunalverbände positiv auswirken kann.

Die Regelung in Art. 93 Abs. 1 S. 3 des Entwurfs enthält, wie in der heutigen Fassung, die Formulierung, daß in dem Fall, in dem die Übertragung der Aufgaben im Sinne des Satzes 2 zu einer Mehrbelastung der Gemeinden und Gemeindeverbände führt, ein angemessener finanzieller Ausgleich zu schaffen ist. Damit wird dem Freistaat der gleiche Ermessensspielraum auf Basis eines unbestimmten Rechtsbegriffes eröffnet, der bereits nach der heutigen Verfassung zu nicht unerheblichen Problemen geführt hat.

Sollte die Verfassungsänderung tatsächlich vom Willen der vorlegenden Fraktionen getragen sein, eine ausreichende finanzielle Ausstattung der Kommunen und Kommunalverbände zu bewirken, so sollte das Wort „angemessen“ entfallen. Eine entsprechende Regelung findet sich bereits heute in nicht wenigen Verfassungen anderer Bundesländer. So regelt Art. 71 Abs. 3 S. 3) der Verfassung des Landes Baden-Württemberg, Art. 137 Abs. 6 S. 2 der Verfassung des Landes Hessen, Art. 72 Abs. 3 S. 2 des Landes-Mecklenburg-Vorpommern, Art. 85 Abs. 2 S. 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen sowie Art. 57 Abs. 2 S. 2) des Landes Schleswig-Holstein, daß bei Entstehung einer Mehrbelastung ein entsprechender Ausgleich geleistet wird.

Unter dem Vorbehalt der späteren Formulierung des noch zu entwickelnden Konnexitätsausführungsgesetzes würde diese Formulierung die verfassungsrechtliche Grundlage für eine Ausfinanzierung der durch das Land übertragenen Aufgaben oder die Veränderung der Pflichtaufgaben vermitteln.

Mit freundlichen Grüßen